

Synopse

Teilrevision Gebäudeversicherungsgesetz

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.xxxx <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 4 Anstaltsorgane ¹ Die Organe der Gebäudeversicherung sind: a) die Verwaltungskommission; b) der Direktor[Bezeichnung im ganzen Erlass vom 7. Februar 1999.]; c) die Kontrollstelle; d) die Schätzungskommissionen. ² Soweit die Befugnisse der Organe nicht durch Gesetz oder durch Verordnung festgelegt sind, werden sie in einem Geschäftsreglement geregelt.	d) <i>Aufgehoben.</i>
§ 8 Schätzungskommissionen	§ 8 Aufgehoben.

¹ Die Schätzungskommissionen bestehen aus einem Schätzungspräsidenten der Gebäudeversicherung und 2 Schätzern. Jeder Schätzungspräsident kann mehreren Schätzungskommissionen vorstehen und in allen als Stellvertreter amten. ² Die Verwaltungskommission wählt für jede Amtei die notwendige Anzahl Schätzer. Als Schätzer sind im Baufach tätige Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung wählbar. ³ Die Schätzungskommissionen stellen Anträge an die Direktion über: a) die Einschätzung der Gebäude (§ 23); b) die Schadenabschätzung (§ 41); c) die Ablehnung des Entschädigungsanspruches. ⁴ In Bagatellfällen ist ein Schätzungspräsident zur Stellung des Antrages allein zuständig.	
§ 21 Gegenstand der Schätzung und Versicherung ¹ Gegenstand der Schätzung und Versicherung sind alle Gebäudebestandteile und alle dem Gebäudeeigentümer gehörenden, in der Vollzugsverordnung näher zu umschreibenden Gegenstände und Einrichtungen, die, ohne einen notwendigen Bestandteil des Gebäudes zu bilden, doch zu seinem Ausbau gehören und ohne grösseren Wertverlust oder bauliche Beschädigung nicht entfernt werden können.	² Im Rahmen der Gebäudeschätzung erarbeitet die Gebäudeversicherung auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab.
§ 22 Versicherung während dem Bau ¹ Ein im Bau, Umbau oder Anbau befindliches Gebäude ist zur Kostenvorschlagssumme der versicherten Gebäudebestandteile und Gegenstände zu versichern.	

² Die örtlichen Baukommissionen haben der Gebäudeversicherung alle Baubewilligungen mitzuteilen. Die Direktion fordert hierauf den Bauherrn zum Abschluss einer Bauversicherung auf. Der an die Gebäudeversicherung zu richtenden schriftlichen Anmeldung sind genaue Pläne, eine Kostenzusammenstellung und eine Eigentumsbescheinigung beizulegen. Im Unterlassungsfall kann die Direktion die Bauversicherungssumme durch den Präsidenten der Schätzungskommission schätzen lassen. ³ Das fertig erstellte Gebäude ist durch den Eigentümer zur definitiven Versicherung anzumelden.	² Die örtlichen Baukommissionen haben der Gebäudeversicherung alle Baubewilligungen mitzuteilen. Die Direktion fordert hierauf den Bauherrn zum Abschluss einer Bauversicherung auf. Der an die Gebäudeversicherung zu richtenden schriftlichen Anmeldung sind genaue Pläne, eine Kostenzusammenstellung und eine Eigentumsbescheinigung beizulegen. Im Unterlassungsfall kann die Bauversicherungssumme durch die Direktion geschätzt werden.
§ 23 Gebäudeschätzung ¹ Nach erfolgter Meldung nach § 22 Absatz 3 nimmt die Schätzungskommission unter Benachrichtigung des Gebäudeeigentümers die definitive Einschätzung vor. Ausserdem können Einschätzungen vorgenommen werden: a) auf Verlangen des Eigentümers; b) auf Anordnung des Direktors oder der Verwaltungskommission; c) auf Anordnung des Regierungsrates.	¹ Nach erfolgter Meldung nach § 22 Absatz 3 nimmt die Gebäudeversicherung unter Benachrichtigung des Gebäudeeigentümers die definitive Einschätzung vor. Ausserdem können Einschätzungen vorgenommen werden: b) auf Anordnung der Direktion oder der Verwaltungskommission;
§ 28 Inkrafttreten der Versicherung ¹ Die Haftung der Gebäudeversicherung beginnt: a) mit dem Eintreffen der Anmeldung des Schätzungsbegehrens: 1. bei der Bauversicherung; 2. bei einer vom Eigentümer wegen baulicher Wertvermehrung verlangten Erhöhung der Versicherung; 3. bei einer vom Eigentümer verlangten Überprüfung auf Neuwertversicherung ; 4. bei Neubauten.	§ 28 Beginn der Versicherung ¹ Die Versicherung beginnt: a) bei Vorliegen einer Baubewilligung mit Baubeginn; 1. <i>Aufgehoben.</i> 2. <i>Aufgehoben.</i> 3. <i>Aufgehoben.</i> 4. <i>Aufgehoben.</i>

b) In allen übrigen Fällen nach vollzogener Schätzung.	b) für nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung; c) mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens; d) in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung.
§ 30 Ausstand der Schätzungsorgane ¹ Die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation sind massgebend. Ausserdem hat sich ein Mitglied einer Schätzungskommission in Ausstand zu begeben, wenn es am Bau oder an der Finanzierung der zu schätzenden Objekte beteiligt war.	§ 30 Aufgehoben.
§ 31 Gebäudenummerierung ¹ Der Eigentümer hat das versicherte Gebäude nach Weisung der Gebäudeversicherung und der Gemeinde zu nummerieren. ² Die Nummerierung steht unter der Kontrolle der Anstaltsorgane und Gemeindebehörden. ³ Die Gebäudeversicherung übernimmt bei neu aufgenommenen Gebäuden die Kosten für die Nummernschilder.	§ 31 Aufgehoben.
§ 32 Meldung an das Grundbuchamt ¹ Die Gebäudeversicherung meldet dem Grundbuchamt den Versicherungswert.	§ 32 Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden ² Sie teilt die eingeschätzten Gebäudeversicherungssummen oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen den Einwohnergemeinden mit, welche Gebühren auf dieser Basis erheben.
§ 35 Prämienpflicht	

¹ Der Versicherungsnehmer hat der Gebäudeversicherung für jedes Kalenderjahr vom zutreffenden Versicherungswert inklusive Anpassung nach § 26 Prämien zu entrichten. Die Verwaltungskommission kann eine Mindestprämie festsetzen. Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, werden die Prämien nur für diese Zeit geschuldet. Angebrochene Monate werden voll gerechnet. Bei Ausschluss einzelner Risiken entsteht kein Anspruch auf Prämienreduktion. ² Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümer ist. Wechselt dieser vor Bezahlung der Prämie, hat der neue Eigentümer den ganzen laufenden Jahresbetrag zu bezahlen. Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin. ³ Ist die Pflicht zur Anzeige von Gefahrenerhöhungen vorsätzlich verletzt worden, werden die der Gebäudeversicherung entgangenen Prämien, höchstens 5 Jahresprämien, nachgefordert. Bei Gefahrenverminderung ist die bisherige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, in dem der Versicherungsnehmer der Gebäudeversicherung die Änderung schriftlich anzeigt.	² Zahlungspflichtig ist, wer zur Zeit der Fälligkeit der Prämie Eigentümer ist. Wechseln die Eigentumsverhältnisse vor Bezahlung, können die ausstehenden Prämien auch von der neuen Eigentümerschaft eingefordert werden. Gehört das Gebäude mehreren Personen, haften sie solidarisch. Bei Stockwerkeigentum ist die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer Prämienschuldnerin.
§ 36 Prämien und Beiträge ¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien und Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. ² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, die erforderlichen Reserven zu äufnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken. ³ Für Bauversicherungen, Kirchen und Kapellen wird eine reduzierte Grundprämie erhoben. ⁴ Die Verwaltungskommission erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen. Der Tarif berücksichtigt insbesondere Bauart und Zweckbestimmung der Gebäude, sowie den Schadenverlauf der einzelnen Gebäudekategorien und die Brandverhütungsmassnahmen.	

⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.	⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zahlungspflicht und Durchsetzung der Beitragsforderung richten sich nach §§ 35 und 39.
§ 39 Fälligkeit der Prämie Prämienbezug Gesetzliches Pfandrecht ¹ Die Teilprämie wird mit dem Beginn der Haftung der Gebäudeversicherung fällig; die Jahresprämie wird fällig mit dem Beginn des Versicherungsjahres (1. Januar). ² Der Prämienbezug erfolgt durch die Direktion ³ Die Prämienrechnungen, welche auf rechtskräftigen Einschätzungen und Prämienfestsetzungen beruhen, sind im Betreibungsverfahren vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt. ⁴ Für die letzte verfallene Jahresprämie und für die Prämie des laufenden Jahres besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht.	§ 39 Durchsetzung ¹ Die Prämien werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ² Der Prämienbezug erfolgt durch die Direktion. ³ Die rechtskräftige Prämienrechnung gilt als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889[SR 281.1.]. ⁴ Für die Prämien besteht am Grundstück zugunsten der Gebäudeversicherung ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954[BGS 211.1.].
§ 56 Rückgriff ¹ Drittpersonen sind der Gebäudeversicherung nach den zivilrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Versicherungsvertragsgesetzes haftbar. Bei besonders leichtem Verschulden kann auf einen Rückgriff verzichtet werden.	¹ Für die ausgerichtete Entschädigung kann die Gebäudeversicherung auf die für den Schaden Verantwortlichen Rückgriff nehmen. Sie tritt im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die Rechte der versicherten Person ein.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.

	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Ackermann Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.